

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Zustandekommen des Vertrages, Vertragsbestandteile

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer kommt mit Unterzeichnung des schriftlichen Auftrages zur Personalsuche und –auswahl („Auftrag“), jedenfalls aber mit der Anstellung bzw. Arbeitsbeginn eines vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Kandidaten zustande - wobei der jeweils frühere Zeitpunkt maßgeblich ist - und richtet sich nach diesem Auftrag sowie allfälligen weiteren schriftlichen Vereinbarungen.

1.1 Leistungen

Die Leistungen des Auftragnehmers bestehen im Rahmen von Ziffer 1 als private Arbeitsvermittlung in folgenden Tätigkeiten:

1.1.1. Insertion

- > Textierung der Stellenanzeige/n
- > Platzierung der Stellenanzeige in Onlinemedien und gegebenenfalls in Printmedien
- > Veröffentlichung der Stelle/n in unserem Netzwerk und auf unserer Website

1.1.2. Bewerbersichtung

- > Sichtung aller im Bewerberpool befindlichen Kandidaten
- > Sichtung aller eingehenden Bewerbungen (Post, Telefon, E-Mail, Jobportale etc.)
- > Strukturierte Interviews mit allen passenden Kandidaten
- > Anfertigen von Video-Interviews und Interviewbericht über jeden passenden Bewerber
- > Referenzeinholung auf Wunsch des Auftraggebers

1.1.3. Bewerberpräsentation

- > Präsentation der Unterlagen inklusive Video-Interviews
- > Organisation der Kandidatenpräsentation
- > Absagen der in der Endauswahl ausgeschiedenen Kandidaten
- > Information des ausgewählten Kandidaten

Die Laufzeit der Suche beträgt 60 Tage.

1.2 Anforderungsprofil

Das Anforderungsprofil bildet als Grundlage für das Stellenangebot einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags. Das vereinbarte Anforderungsprofil kann nicht verändert werden, es sei denn, es handelt sich um geringfügige Anpassungen/Adaptierungen, denen der Auftragnehmer zugestimmt hat und die schriftlich vereinbart wurden. Diese werden vom Auftragnehmer nach Aufwand mit einem Stundenansatz von CHF 180.- verrechnet. Der Auftraggeber bestätigt, dass der Auftragnehmer über die Anforderungen richtig und vollständig informiert hat.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Kandidaten aus objektiven und berufsbezogenen Gründen abzulehnen, die ausschließlich mit den fachlichen Anforderungen der ausgeschriebenen Position, wie

fehlenden Qualifikationen, unzureichender Erfahrung oder inakzeptablen beruflichen Referenzen, in Zusammenhang stehen. Ablehnungen sind schriftlich und detailliert zu begründen, müssen objektiv, berufsbezogen und rechtlich konform sein. Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Alter, ethnischer Herkunft, Religion oder körperlichem Erscheinungsbild sind rechtlich untersagt. Im Falle von körperlichen Anforderungen an die Position wird sichergestellt, dass Ablehnungen auf nachweisbaren berufsbezogenen Anforderungen basieren und nicht auf persönlichen Vorurteilen oder Diskriminierung. Im Bedarfsfall wird ein Ersatzkandidat ausschließlich gestellt, sofern die Ablehnung auf objektiven und berufsbezogenen Gründen basiert.

2. Honorar

Der Auftraggeber bezahlt für die Leistungen des Auftragnehmers auch dann das Honorar gemäß diesem Vertrag, wenn das Vertragsverhältnis mit dem Kandidaten nicht vom Auftraggeber, sondern von einem in dessen Einflussbereich stehenden oder diesem zuzurechnenden Dritten (z.B. Stiftung, Konzernunternehmen, Person, welche Daten des Kandidaten vom Auftraggeber erhalten hat etc.) abgeschlossen wird, oder wenn der Kandidat anderweitig im Haushalt oder Unternehmen des Auftraggebers tätig wird.

Das volle Honorar (unter Anrechnung der bei Auftragserteilung geleisteten Teilzahlung(en)) wird mit der Mitteilung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer, einem präsentierten Kandidaten ein Vertragsverhältnis anzubieten (nachfolgend „Einstellungszusage“) fällig, spätestens aber mit Abschluss des Arbeitsvertrags oder mit dem ersten Tag der Tätigkeit des Kandidaten beim Auftraggeber bzw. dem oben genannten Dritten. Die Teilrechnungsbeträge werden mit der Rechnungsstellung fällig.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer (vor einer Anstellungszusage) unverzüglich in Kenntnis zu setzen (nachfolgend „Mitteilungspflicht“), falls sein Auftrag nicht mehr aktuell ist oder die Arbeitsstelle nicht vom Auftragnehmer besetzt wurde. Der Auftragnehmer hat in einem solchen Fall, auch wenn die Mitteilungspflicht verletzt wurde, Anrecht auf 85 % des gesamten Honorars.

Eventuell anfallende Reisespesen für Mitarbeiter vom Auftragnehmer (für Reisen, die außerhalb der Stadt Zürich liegen) werden gesondert verrechnet. Die Abrechnung der Reisekosten für Vorstellungsgespräche der Kandidaten beim Auftraggeber erfolgt direkt zwischen dem Kandidaten und dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer schließt jegliche Übernahme von Kosten aus.

Der Auftragnehmer nutzt für die Personalsuche so weit als möglich die ihm zur Verfügung stehenden Datenbanken und Internetplattformen. Sollte keine entsprechende Person in der eigenen Datenbank vorhanden sein, ist der Auftragnehmer berechtigt, ein Inserat auf einer kostenpflichtigen Plattform zu schalten. Kosten für Stellenanzeigen werden vom Auftragnehmer gesondert angeboten und abgerechnet.

Wenn ein angebotener Kandidat ausgewählt wurde, liegt es in der Verantwortung des Auftraggebers, sich mit dem Auftragnehmer in Verbindung zu setzen, um ihn über die Beschäftigungsbedingungen zu informieren (d.h. Startdatum, Berufsbezeichnung, Standort und vereinbartes Gehalt). Der Auftragnehmer schuldet keine Rechtsberatung oder Erstellung von Arbeitsverträgen oder die Einholung von Arbeitsgenehmigungen.

Das Honorar für die von Hütter Personalmanagement erbrachten Dienstleistungen wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Hütter Personalmanagement und dem Kunden festgelegt. Diese Vereinbarung umfasst alle relevanten Details bezüglich des Honorars, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Höhe, die Zahlungsmodalitäten und die Fälligkeiten.

Die Unterzeichnung der gesonderten Honorarvereinbarung erfolgt vor Beginn der Dienstleistungen durch Hütter Personalmanagement. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den hier festgelegten Geschäftsbedingungen und den Bedingungen der gesonderten Honorarvereinbarung hat letztere Vorrang.

3. Zahlungsbedingungen

Alle Honorare und Entgelte verstehen sich – wenn nicht anders angegeben - zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Rechnungen sind innerhalb von 3 (erste Teilzahlung) bzw. 5 Werktagen nach Rechnungstellung (zweite Teilzahlung) zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges des Auftraggebers werden Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. vereinbart. Ab der zweiten Mahnung werden pro Mahnung pauschale Mahnespenen von CHF 24.- fällig. Der säumige Auftraggeber ist weiter zum Ersatz der weitergehenden Inkassokosten, einschließlich der Kosten eines Rechtsanwalts oder Inkassobüros verpflichtet. Die Verrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt wurden. Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, ihre Leistungen bis zum vollständigen Erhalt aller offenen Rechnungsbeträge einzustellen und/oder das Vertragsverhältnis zu beenden. Die geschuldeten Beträge bleiben bestehen, auch wenn der Dienst eingestellt wird.

4. Vertragsbeendigung

Dieser Vertrag kann sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer jederzeit durch schriftliche Mitteilung (E-Mail) auf einen beliebigen Tag gekündigt werden.

Der Vertrag endet zudem ohne Kündigung automatisch durch:

- a) Mitteilung des Auftraggebers, der Auftrag sei nicht mehr aktuell oder dessen Erklärung, die Stelle nicht oder nicht durch einen Bewerber vom Auftragnehmer zu besetzen.
- b) Nichtreaktion innerhalb von 5 Werktagen nach Übermittlung der Bewerberdaten durch den Auftragnehmer, wenn der Auftraggeber innerhalb dieses Zeitraumes keine Erklärung abgibt oder seinen Mitteilungspflichten (Stellungnahme zum Kandidaten) nicht nachkommt.
- c) Mitteilung des Auftraggebers, die ausgeschriebene Stelle durch einen vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Bewerber zu besetzen (Einstellungszusage gemäß Ziff. 1.2) oder mit Abschluss des Arbeitsvertrags oder mit dem ersten Tag der Tätigkeit des Kandidaten beim Auftraggeber bzw. dem oben genannten Dritten.

Bei einer Kündigung durch den Auftraggeber sowie bei der Beendigung in den Fällen a) und b) sind mit Vertragsende insgesamt 85 % des gesamten vereinbarten Honorars (abzüglich der bereits geleisteten Teilzahlungen) geschuldet. Dasselbe Honorar ist bei einer Vertragsbeendigung durch den Auftragnehmer geschuldet, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber mindestens drei Kandidatenprofile übermittelt hat, welche die fachlichen Qualifikationen laut dem vom Auftraggeber vorgegebenen

Anforderungsprofil erfüllen, oder wenn die Vertragsbeendigung durch Zahlungsverzug oder Vertragsverletzung des Auftraggebers verschuldet wurde.

Im Falle nachträglicher Unmöglichkeit, Aufhebung, Kündigung oder sonstiger Beendigung des Vertrages erfolgt keine Rückerstattung des Honorars.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer Anspruch auf das gesamte Honorar, sofern innerhalb von 24 Monaten nach Vertragsende die Einstellung eines präsentierten Kandidaten beim Auftraggeber bzw. dem oben genannten Dritten erfolgt. Dies gilt unabhängig davon, wie der Kontakt zwischen Kunden und Bewerber später zustande kam. In einem solchen Fall ist der Kunde verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über die Anstellung bzw. die Beschäftigung als freien Mitarbeiter in Kenntnis zu setzen.

5. Nachbesetzung

Sollte das Arbeitsverhältnis zu einem vom Auftragnehmer vermittelten Kandidaten innerhalb von 30 Tagen ab Abschluss des Arbeitsvertrages enden, wird der Auftragnehmer unter den nachfolgenden kumulativen Bedingungen die Personalsuche wieder aufnehmen und dem Kunden einen kostenlosen Nachbesetzungsvorschlag gemäß dem vereinbarten Stellenprofil innerhalb von 60 Kalendertagen nach der Mitteilung des Endes einmalig ohne zusätzliche Gebühr – ausgenommen etwaiger Insertionskosten - übermitteln:

- der Kandidat hat das Arbeitsverhältnis ohne Mitverschulden des Arbeitgebers gekündigt oder der Arbeitgeber hat das Arbeitsverhältnis mittels gerechtfertigter fristloser Kündigung beendet,
- der Auftragnehmer wird innerhalb von fünf Werktagen nach der Kündigung des Arbeitsverhältnisses vom Auftraggeber schriftlich (via E-Mail) darüber informiert („Mitteilung“),
- der Auftraggeber hat alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Pflichten erfüllt, d.h. z.B. alle Zahlungen (inklusive Abschlusszahlung) innerhalb der Zahlungsfrist erfolgt sind.
- Der effektive Austritt des Arbeitnehmers liegt innerhalb der Frist von 30 Tagen nach Arbeitsantritt. Das Kündigungsschreiben ist dem Auftragnehmer per E-Mail bis spätestens fünf Tage nach Austritt zu übermitteln.

Bei der Nachsuche im Sinne dieser Ziffer wird vom ursprünglich vereinbarten Stellenprofil ausgegangen. Bei Änderungen des ursprünglich vereinbarten Stellenprofils, der Arbeitszeiten oder des Bruttogehaltes erlischt der Anspruch auf einen kostenlosen Nachbesetzungsvorschlag und es ist ein neuer Vermittlungsvertrag abzuschließen. Eine Gewährleistung für die erfolgreiche Vermittlung eines Ersatzkandidaten wird vom Auftragnehmer ausdrücklich nicht übernommen.

6. Gewährleistung, Haftung

Die Leistungen vom Auftragnehmer entbinden den Auftraggeber nicht von der Prüfung der Eignung der vorgeschlagenen Kandidaten für die konkreten Bedürfnisse des Auftraggebers sowie von der Prüfung der Unterlagen. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung im Falle des Zustandekommens eines Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die auf Dokumenten der Kandidaten gelieferten Informationen (insbesondere für die Richtigkeit von Zeugnissen oder Dienstzeugnissen), für sonstige Informationen, welche vom Kandidaten oder von Dritten erteilt wurden oder dafür, dass der Kandidat die vom Auftraggeber gesetzten Erwartungen erfüllt oder bestimmte Arbeitsergebnisse erzielt. Im

Rahmen der Personalvermittlung übernimmt der Auftragnehmer keine Garantie oder Gewährleistung für eine erfolgreiche Vermittlung innerhalb der Vertragslaufzeit.

Die Haftung vom Auftragnehmer für jegliche direkte und indirekte Schäden und Folgeschäden wird vollumfänglich ausgeschlossen, wie beispielsweise entgangener Gewinn.

7. Unterlagen und Daten

Alle Kandidatenprofile sowie Ergebnisse des Auswahlverfahrens bleiben, soweit Kandidaten vom Auftraggeber nicht eingestellt werden, im Eigentum vom Auftragnehmer. Der Auftraggeber hat diese streng vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist ausdrücklich untersagt. Dies gilt auch nach Vertragsbeendigung. Um den Persönlichkeitsschutz der Kandidaten zu gewährleisten, dürfen Referenzen von ehemaligen und gegenwärtigen Arbeitgebern nur nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer oder dem Kandidaten eingeholt werden.

Der Auftraggeber erklärt sich mit der Aufnahme seines Namens, seiner Adresse und seiner Anforderungen in die Kundendatei vom Auftragnehmer sowie mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung dieser Daten einverstanden und erklärt weiters sein Einverständnis zur Zusendung von E-Mails zum Zweck der Marketinginformation und Direktwerbung für die Produkte und Dienstleistungen vom Auftragnehmer. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Der Auftragnehmer kann im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen auf externe IT-Dienstleister und Cloud-Provider mit Servern in der Schweiz oder im Ausland zurückgreifen und bestimmte IT-Dienstleistungen sowie Kommunikationsmittel einsetzen, welche mit Datensicherheitsrisiken verbunden sein können (z.B. E-Mail, Zoom, Skype etc.). Dem Auftraggeber obliegt es, den Auftragnehmer über den Wunsch nach besonderen Sicherheitsmaßnahmen zu informieren.

Hinsichtlich Datenschutz wird auf die Datenschutzerklärung auf der Webseite vom Auftragnehmer (butlerbureau.eu) hingewiesen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem materiellem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Zürich, wobei der Auftragnehmer berechtigt ist, den Sitz bzw. Wohnsitz des Auftraggebers als Gerichtsstand zu wählen.

HÜTTER Personalmanagement und BUTLER BUREAU sind je einzeln und voneinander unabhängig berechtigt, sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag geltend zu machen und durchzusetzen.